

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen vom 29. April 2021 („Die amtlichen Seiten“ Nr. 10 vom 20. Mai 2021)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), folgende Änderungssatzung:

Art. 1

1. In § 3 Abs. 2, 1. Halbsatz wird die Formulierung „im Falle der Nr. 4 (Kategorie D)“ durch die Formulierung „im Falle der Nr. 5 (Kategorie E)“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Nr. 1 wird der Betrag „€ 8,60“ durch den Betrag „€ 9,60“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 2 wird nach Nr. 1 folgende Nr. 2 neu eingefügt:
„2. bei Wohnungen eines durchschnittlichen Wohnstandards, ausschließlich Zentralheizung und z. B. doppelt verglaste Fenster, hochwertige Türen, Toilette innerhalb der Wohnung (Kategorie B)
Grundgebühr € 9,00
Heizgebühr € 1,15“
4. In § 3 Abs. 2 wird die bisherige Nr. 2 die Nr. 3 und erhält folgenden neuen Wortlaut:
„3. bei Wohnungen mit einfacher Ausstattung, z. B. Etagenheizung, Nachtspeicheröfen, Öl- oder Gaseinzelöfen, Toilette innerhalb der Wohnung (Kategorie C)
Grundgebühr € 8,70
Heizgebühr € 1,15“
5. In § 3 Abs. 2 wird die bisherige Nr. 3 die Nr. 4; die Angabe „Kategorie C“ wird durch „Kategorie D“ ersetzt und der Betrag „€ 8,00“ wird durch den Betrag „€ 8,40“ ersetzt.
6. In § 3 Abs. 2 wird die bisherige Nr. 4 die Nr. 5; die Angabe „Kategorie D“ wird durch „Kategorie E“ ersetzt und der Betrag „€ 2,00“ wird durch den Betrag „€ 3,00“ ersetzt.
7. In § 3 Abs. 5 wird der Betrag „20,00 €“ durch den Betrag „€ 30,00“ ersetzt.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.